

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

48. Jahrgang

16. März 2016

Nummer 10

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	79
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Inkrafttreten von Bebauungsplänen bzw. einer Bebauungsplanänderung	80
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau	
Teilaufhebung von Bebauungsplänen	80
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	82
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Richtlinien für die Werbung an Bonner Sportstätten	84
Entgeltordnung für das Beethoven Orchester Bonn	86
Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn	91
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 1. März 2016	97

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 1. März 2016	102
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn vom 1. März 2016	105
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 1. März 2016	112
Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bonn vom 1. März 2016	118

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide (Aktenzeichen: 7052.2114 GbA-B) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-23 – vom 12.01.2015, 07.07.2015 und 13.01.2016 für Marion Lass, früher wohnhaft Deutscherstr. 96, 53177 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, und Herrn Earl George Gernand, früher wohnhaft Deutscherstr. 9, jetzt unbekanntes Aufenthaltes liegt zur Abholung durch die Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben angegebenen Schriftstücke werden hiermit öffentlich zugestellt.

Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gelten die genannten Bescheide als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 02.03.2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Schneider

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

**Inkrafttreten von Bebauungsplänen bzw. einer
Bebauungsplanänderung der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgendes beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 6622-2 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, ist für einen Bereich beiderseits der Wenzelgasse sowie der Friedrichstraße zwischen Wenzelgasse und Belderberg gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6720-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Rheinufer, Hermann-Ehlers-Straße, „Altem Abgeordnetenhaus“ sowie Vizepräsidentenanbau ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-24 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau für den Bereich zwischen Dahlmannstraße, Stresemannufer, Charles-de-Gaulle-Straße, Kurt-Schumacher-Straße und Platz der Vereinten Nationen ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne bzw. die Bebauungsplanänderung können während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne sowie die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 02.03.2016

Sridharan
Oberbürgermeister

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Teilaufhebung von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 beschlossen:

1. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7919-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, ist für den Eckbereich südlich der Dottendorfer Straße und westlich der Straße „In der Raste“ gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
2. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7919-5 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, ist für den Bereich zwischen der Straße „In der Raste“ und dem Südfriedhof gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die teilweise aufgehobenen Bebauungspläne können während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7 C, eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung treten die Bebauungspläne teilweise außer Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht inner-

halb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 02.03.2016

Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 02.03.2016	PK-Nr. 7777.1841.1150
Betroffene/r Prosperino, Giuseppe, Endericher Str. 262, 53 121 Bonn	
Datum 16.02.2016	PK-Nr. 7777.1829.2992
Betroffene/r Elmi, Ayan, Stresemannstr. 8, 53 123 Bonn	
Datum 26.01.2016	PK-Nr. 7777.1760.8724
Betroffene/r Prosperino, Giuseppe, Endericher Str. 262, 53 121 Bonn	
Datum 22.01.2016	PK-Nr. 7777.3084.8377
Betroffene/r Wolf, Christian, Bahnhofstr. 37, 53 123 Bonn	
Datum 26.01.2016	PK-Nr. 7779.3271.0577
Betroffene/r Vohl, Benjamin, Vivatsgasse 10, 53 111 Bonn	
Datum 20.01.2016	PK-Nr. 33-21/7780.3270.3090
Betroffene/r Trommer, Jeanette, Viktoriastr. 67, 53 173 Bonn	
Datum 17.02.2016	PK-Nr. 33-21/2-15-E-80454
Betroffene/r Podwitz, Jürgen, Gudenuer Weg 78, 53 127 Bonn	
Datum 24.02.2016	PK-Nr. 33-21/2-15-H-80800
Betroffene/r Schneider, Willi, Argelanderstr. 87, 53 115 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **03. März 2016**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 29.02.2016	PK-Nr. 7777.1843.9675
Betroffene/r Giuseppe Prosperino, Endericher Straße 262, 53121 Bonn	
Datum 04.03.2016	PK-Nr. 7777.2364.6047
Betroffene/r Ján Susinka, Arnsberg 1, 51688 Wipperfürth OT Hämmern	
Datum 02.03.2016	PK-Nr. 7777.1842.0621
Betroffene/r Jamal Alshammari, Winterstraße 4, 53177 Bonn	
Datum 24.11.2015	PK-Nr. 7777.2362.5910
Betroffene/r Haci Muharrem Öztürk, Bonner Wall 37, 50677 Köln	
Datum 04.03.2016	PK-Nr. 33-21 / 1-16-010316 / BN-FC 64
Betroffene/r Heico Diedrichs, Am Burgweiher 25, 53123 Bonn	
Datum 20.01.2016	PK-Nr. 7779.3270.2892
Betroffene/r Dahir Hared Abdullahi, Godesberger Straße 3, 53842 Troisdorf	
Datum 20.01.2016	PK-Nr. 7779.3270.2736
Betroffene/r Marco Müller, Kolpingstraße 18, 53121 Bonn	
Datum 21.01.2016	PK-Nr. 7779.3270.3546
Betroffene/r Frank Armin Filander, Thomastraße 36, 53111 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **07.03.2016**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Richtlinien für die Werbung an Bonner Sportstätten

A. Grundsätzliches

Förderfähigen Bonner Sportvereinen im Stadtsportbund ist die kostenfreie Dauerwerbung an städtischen Sportstätten widerruflich gestattet. Die Stadt ist berechtigt die Werbeträger zu überdecken oder vom werbenden Verein abbauen zu lassen, wenn die Sportstätte für eigene Zwecke genutzt oder anderen Nutzern überlassen wird.

Nicht förderfähige Vereine und sonstige Veranstalter können bei Veranstaltungen in den städtischen Sportstätten Werbeflächen anbringen oder mobil aufstellen, wobei 10 % der aus der Vermietung der Werbeflächen erzielten Einnahmen an die Stadt Bonn zu entrichten sind. Grundlage der Berechnung sind die von den Veranstaltern mit ihren Werbepartnern abgeschlossenen Verträge, die dem Sportamt vorzulegen sind. Nach der Veranstaltung sind die Werbeträger wieder abzubauen.

Der werbende Verein/der werbende Veranstalter übernimmt die Betreiberverantwortung bzw. die Verkehrssicherungspflicht für die Werbeträger und er ist für die Unterhaltung und Wartung der Werbeträger zuständig. Der Verein bzw. der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Anbringung der Werbeflächen entstehen.

Werbeinhalte politischen, religiösen, jugendgefährdenden oder sittenwidrigen Inhaltes sind verboten.

Mit Anbringung des ersten Werbeträgers erkennt der werbende Verein diese Werberichtlinien an.

Bei einem Verstoß gegen diese Werberichtlinien kann die Werbegestattung durch das Sport- und Bäderamt jederzeit widerrufen werden.

B. Sportaußenanlagen

Aus Gründen des einheitlichen Erscheinungsbildes haben neu anzubringende Dauer-Werbeträger dem Layout der bereits vorhandenen Werbung der Sportstätte zu entsprechen. In der Regel sollen Werbebanden an Sportplätzen 0,80 m hoch und mindestens 1,00 m breit bemessen sein.

Die Werbeträger sind so anzubringen, dass:

- Städtisches Eigentum nicht beschädigt wird.

- Die Standsicherheit von Ballfangzäunen und anderen baulichen Einrichtungen nicht gefährdet wird.
- Keine Lärmbelästigung der Anwohnerschaft von den Werbeträgern ausgeht (Anprall- und Windgeräusche, Verschattungen von Nachbargrundstücken etc.)

C. Sport- und Turnhallen

Die Anbringung von stationären Werbeträgern in städtischen Sport- und Turnhallen bedarf der baufachlichen Prüfung und Genehmigung durch das Städtische Gebäudemanagement

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. März 2016 in Kraft.

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 beschlossen.

Bonn, den 1. März 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

ENTGELTORDNUNG

für das Beethoven Orchester Bonn

Aufgrund des § 41 Abs.1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für den Besuch von Veranstaltungen des Beethoven Orchester Bonn werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Tageskartenpreise

(1) Die Tageskartenpreise betragen für Freitagskonzerte sowie für Klassik um 11 Konzerte:

Preisgruppe	I	II	III	IV	V
Freitagskonzerte	34,00 €	30,00 €	26,00 €	21,00 €	17,00 €
Klassik um 11	29,00 €	25,00 €	23,00 €	18,00 €	15,00 €

(2) Für die weiteren Konzertreihen des Orchesters werden die folgenden einheitlichen Tageskartenpreise festgelegt:

- a) Konzerte des Educationprogramms: 10,00 EURO
(ausgenommen Schulkonzerte)
- b) Konzerte im Beethovenhaus: 22,00 EURO
- c) Konzerte in La Redoute 28,00 EURO
- d) Konzerte im Schumannhaus 18,00 EURO
- e) Konzerte in der Villa Prieger 18,00 EURO
- f) Konzerte im Kanzlerbungalow 27,00 EURO
- g) Konzerte am Taufstein Beethovens 8,00 EURO

(3) Für Sonderkonzerte gelten die Preise nach Absatz 1 und Absatz 2 – je nach Spielstätte – entsprechend, § 3 und § 4 bleiben hiervon unberührt.

(4) Für Personalkarten wird ein Entgelt von 4,00 € festgelegt. Eine Vorverkaufsgebühr wird nicht erhoben.

(5) Gebührenkarten gem. § 8 Abs. 4 können zu einem Preis ausgegeben werden, der 40 % des Durchschnittspreises der jeweiligen Veranstaltung beträgt. Der sich ergebende Preis wird auf volle EURO aufgerundet. Eine Vorverkaufsgebühr wird nicht erhoben.

(6) Schulkonzerte werden eintrittsfrei angeboten.

§ 3 Entgeltanpassungen

Bei besonders preisintensiven Sonderkonzerten bzw. Galen mit teuren Künstlerinnen und Künstlern ist die Orchesterleitung berechtigt, die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Tageskartenpreise um bis zu 40% zu erhöhen.

§ 4 Kooperationsveranstaltungen

Bei Veranstaltungen, die das Orchester mit einem oder mehreren Veranstaltern gemeinsam durchführt, darf die in § 2 Abs. 1 vorgegebene Preisgruppeneinteilung verändert und von den in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 vorgegebenen Preisen um bis zu 30 % nach oben und unten abgewichen werden. Die Ermäßigungen gem. § 7 dieser Entgeltordnung entfallen.

§ 5 Abonnements

- (1) Für alle Konzerte der Reihen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a, b und c gelten im Abonnement die folgenden Ermäßigungen:
 - a) Eine Ermäßigung von 25% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Vollzahler.
 - b) Eine Ermäßigung von 60% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Schüler/innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helfer/innen im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, Grundwehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Inhaber von Berechtigungsausweisen für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen mit entsprechendem Nachweis.
- (2) Abo Variable (Wahlabonnement für 4 bzw. 6 Konzerte):
 - a) Eine Ermäßigung von 20% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Vollzahler.
 - b) Eine Ermäßigung von 55% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Schüler/innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helfer/innen im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, Grundwehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Inhaber von Berechtigungsausweisen für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen mit entsprechendem Nachweis.
- (3) Abo OK (Kombination aus 3 Opernvorstellungen und 4 Sinfoniekonzerten aus den Reihen Freitagskonzerte oder Klassik um 11 nach Wahl):
Eine Ermäßigung von 25% erhalten Vollzahler.
- (4) Abo Querbeet 6 (Wahlabonnement für 6 Konzerte)
Für alle Konzerte aus den Reihen nach § 2 Abs. 1 und 2 Buchstaben b-g, (ausgenommen das Freitagskonzert im Rahmen des Beethovenfestes) Karnevalskonzert, Konzerte „BOB goes ...“, gelten für Abonnenten folgende Ermäßigungen, die Karten für sechs verschiedene Konzerte auswählen:
 - a) Eine Ermäßigung von 20% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Vollzahler.

b) Eine Ermäßigung von 55% auf den jeweiligen Tageskartenpreis erhalten Schüler/innen, Studenten/innen und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helfer/innen im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, Grundwehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende und Inhaber von Berechtigungsausweisen für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen mit entsprechendem Nachweis.

(5) FamilienCard:

Die FamilienCard gilt für einen Erwachsenen und bis zu 2 Kindern unter 18 Jahren und hat den Preis einer nicht ermäßigten Tageskarte bzw. eines Vollzahlerabonnements, ausgenommen sind Konzerte des Educationprogramms.

§ 6 Sonstige Rabattierungen

(1) Die Theatergemeinde e.V. und die Volksbühne e.V. erhalten bei Abnahme von Eintrittskarten für Vollzahler eine Ermäßigung von 40 %, die Junge Theatergemeinde und die Junge Volksbühne eine Ermäßigung von 50 % auf den jeweiligen Tageskartenpreis mit Ausnahme der Konzerte der Reihe nach § 2 Abs. II Buchstabe g. Die Orchesterleitung ist berechtigt, Galen, Gastspiele und Sonderkonzerte hiervon auszunehmen.

(2) Besuchergruppen erhalten bei einer Abnahme von mindestens 7 Eintrittskarten für ein Konzert eine Ermäßigung von 20 % auf den Tageskartenpreis.

(3) 15 Minuten vor Beginn der Konzerte der Reihen nach § 2 Abs. I und Abs. III besteht die Möglichkeit, Tageskarten jeder Preiskategorie zum einheitlichen Preis von je 8 EURO zu verkaufen mit Ausnahme der Konzerte der Reihe nach § 2 Abs. II Buchstabe g. Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.

(4) Abonnenten der Reihen Freitagskonzerte und Klassik um 11 erhalten für jede Konzertkarte außerhalb ihres Abonnements einen Rabatt in Höhe von 10% auf den jeweiligen Tageskartenpreis.

§ 7 Ermäßigungen

(1) Kinder ab 2 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Studenten/-innen und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helfer/innen im freiwilligen sozialen Jahr, Grundwehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, erhalten gegen Nachweis eine Ermäßigung von 50 % auf den Tageskartenpreis. Die Ermäßigung für Kinder gilt nicht für Konzerte der Reihe nach § 2 Abs. II Buchstabe a. Kinder unter 2 Jahren haben freien Eintritt.

(2) Inhaber/innen von Bonn-Ausweisen erhalten eine Ermäßigung auf den Tageskartenpreis entsprechend der Richtlinien über die Ausstellung des Bonn-Ausweises in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Dienst-, Presse-, Personal- und Gebührenkarten

(1) Dienstkarten:

Personen, die im dienstlichen Interesse oder aus Sicherheitsgründen zum Besuch von Veranstaltungen verpflichtet oder berechtigt sind, benötigen keine Karten. Das Entscheidungsermessen über das dienstliche Interesse sowie die Auswahl der Dienstplätze obliegt der Orchesterleitung.

- (2) **Pressekarten:**
Die Orchesterleitung kann unentgeltliche Pressekarten an alle ausgewiesenen Mitarbeiter/innen von Medien ausgeben, die erklären, dass der Veranstaltungsbesuch der Berichterstattung dient.
- (3) **Personalkarten:**
Die Orchesterleitung kann für Veranstaltungen des Orchesters an alle Beschäftigten des Orchesters einschließlich der freiberuflich Beschäftigten Personalkarten ausgeben, wenn für die jeweilige Veranstaltung eine Auslastung im freien Verkauf nicht mehr zu erwarten ist. Je Produktion können maximal zwei Personalkarten an den/die Beschäftigten/-e abgegeben werden. Darüber hinaus können 2 Gebührenkarten ausgegeben werden. Freiberuflich Beschäftigte können nur für die Produktion Karten erhalten, für die sie tätig sind. Die vorgenannten Regelungen gelten analog. Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.
- (4) **Gebührenkarten:**
Lehrkräfte an Schulen, die als „Verbindungslehrer“ den Besuch ihrer Schüler/innen organisieren und Angehörige anderer Bühnen- bzw. Kulturorchester erhalten Gebührenkarten. Personalkartenberechtigte gemäß Abs. 3 können ebenfalls Gebührenkarten erhalten.
- (5) Personal- und Gebührenkarten dürfen nur ausgegeben werden, wenn dadurch der allgemeine Kartenverkauf nicht eingeschränkt wird.

§ 9 Freikarten

- (1) Freikarten können aus repräsentativen und dienstlichen Gründen und zu Marketingzwecken vergeben werden, wenn dadurch der allgemeine Kartenvorverkauf nicht eingeschränkt wird, und zwar:
- Ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Kulturausschusses mit Begleitperson,
 - Gästen auf Einladung des/der Oberbürgermeisters/-meisterin, des/der Kulturdezernenten/-dezernentin oder der Orchesterleitung,
 - Vertragspartnern, Zuwendungsgebern oder Sponsoren,
 - zur Pflege des nachwachsenden Publikums, im Rahmen befristeter Marketingaktionen und aufgrund des besonderen kulturpolitischen Auftrages des Orchesters,
 - Inhabern von Gutscheinen für Neubürger/innen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.

- (2) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis den Vermerk „B“ trägt erhalten freien Eintritt.
- (3) Abonnenten erhalten 2 Freikarten für ein Konzert ihrer Wahl für die Neuwerbung eines Abonnenten.

§ 10 Sonstige Entgelte

- (1) Sofern in dieser Entgeltordnung keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wurde, wird auf die nach den §§ 2 bis 7 anfallenden Tageskartenpreise im Vorverkauf eine

Vorverkaufsgebühr von 10 % erhoben. Die sich nach Hinzurechnung der Vorverkaufsgebühr ergebenden Gesamtpreise werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.

- (2) Bei einer durch den Abonnenten verursachten Umbuchung bereits ausgedruckter Eintrittskarten, sowie für die Umbuchung eines Abonnentenplatzes auf einen anderen Aufführungstag wird ein Umbuchungsentgelt von 3,00 € je Karte erhoben.
- (3) Für den Ersatz von verloren gegangenen Abonnementkarten wird ein Entgelt in Höhe von 3,00 € je Karte erhoben.
- (4) Beim Versand von Eintrittskarten durch die Vorverkaufsstellen des Theaters werden pauschale Bearbeitungs- und Versandkosten geltend gemacht. Sie betragen je Versendungsvorgang 3,00 €. Dies gilt nicht für Zusendungen im Rahmen eines Abonnements.
- (5) Die Karten gelten als Fahrausweise im VRS-Verbund Bonn/Rhein-Sieg. Die hierfür anfallenden Gebühren werden in voller Höhe vom Orchester getragen.
- (6) Die Buchung der Karten ist über print@home möglich. Die hierfür vom Ticketpartner erhobene Gebühr trägt der Besucher.

§ 11 Fälligkeiten

Die Entgelte und Gebühren werden beim Erwerb der Karten bzw. zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zur Spielzeit 2016/2017 am 01. August 2016 in Kraft.

Bonn, den 1. März 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 S. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S.885), sowie des § 41 Abs.1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflichtige Leistungen

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

- a) für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- b) für die Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,
- c) für eine auf Antrag durchgeführte brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer/ zur Brandschutzhelferin,
- d) von dem Veranstalter/ der Veranstalterin, dem Betreiber/ der Betreiberin der Anlage oder dem Betreiber/ der Betreiberin einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
- e) für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage,
- f) für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots und/ oder Feuerwehrschlüsselrohres sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass,
- g) von denjenigen, die eine sonstige Leistung, die über den nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen haben oder diese Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag angefordert wurde. Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitstelle oder der Einsatzleiter / die Einsatzleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrkosten werden - sofern sie nicht bereits mit einer Pauschale abgegolten sind - besonders berechnet.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Abschnitt 6) festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung.

Für Leistungen aufgrund Abschnitt 1 Buchstabe g) dieser Entgeltordnung gelten die Tarife der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn in jeweils geltender Fassung.

3. Entgeltpflichtige/r

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Abschnitt 1 beauftragen.

4. Fälligkeit, Vorausleistungen

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig.

Die Leistungen der Entgeltordnung können von einer vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die sonstigen Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn vom 17. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung vom 15. Dezember 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S.1651) außer Kraft.

6. Entgelttarif zur Entgeltordnung

6.1 Leistungen gemäß Ziffer 1 a) Entgeltordnung

schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme bzw, mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes
je angefangene Viertelstunde 17,89 €

6.2 Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges

je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten 17,89 €

zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.4.1 und nach Ziffer 6.4.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten, sowie die Beamten/ Beamtinnen des Einsatzdienstes (Besatzung Drehleiter) entsprechend des Tarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn

6.3 Brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer/ zur Brandschutzhelferin

a) theoretische Unterweisung
pauschal 221,81 €

b) theoretische und praktische Unterweisung
- Höchstteilnehmerzahl 25 Personen -
pauschal 403,63 €

sowie Verbrauchsmaterialien nach Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Verwaltungskostenpauschale;
bei Übungen mit Sonderlöschmitteln, z.B. Pulver, CO² o.ä., sind die Löschgeräte selbst bereitzustellen

c) Sollten auf Wunsch des Auftraggebers zusätzliche Leistungen erbracht werden, entfallen für jede weitere angefangene Stunde 56,22 €

6.4 Fahrkosten

6.4.1 PKW

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 4,46 €

6.4.2 Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 11,37 €

6.4.3 Drehleiter		
je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug		15,19 €
6.4.4 Werkstattwagen		
je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug		10,82 €
6.5 Personal Brandsicherheitswache		
6.5.1 pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde		6,68 €
<p>Pro eingesetzter Kraft wird eine volle Stunde für die An- und Abfahrt berechnet; für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet. Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 6.4.2.</p>		
6.5.2 Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage einer Brandsicherheitswache		
a) bei Absage weniger als 14 Werkzeuge bis 2 Werkzeuge vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal		12,00 €
b) bei Absage weniger als 2 Werkzeuge vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal		26,72 €
c) bei nicht erfolgter Absage der Brandsicherheitswache wird pro Kraft die erste Stunde als volle Stunde nach 6.5.1 für die erfolglose An- und Abfahrt berechnet; jede weitere angefangene Viertelstunde vor Ort wird nach Tarif 6.5.1 abgerechnet		
6.6 Brandmeldeanlage und Gebädefunkanlage		
6.6.1 Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebädefunkanlage		
a) Grundentgelt		100,91 €
b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde		14,41 €
6.6.2 Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)		
a) Grundentgelt		100,91 €
b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde		14,41 €

6.6.3	Halbzylinder „Schließung Bonn“ für Feuerwehrinformationszentrale oder ähnliches	
	Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag	
6.7	Feuerwehrschlüsseldepot	
6.7.1	Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) oder Feuerwehrschlüsselrohr (FSR)	
	a) Grundentgelt	100,91 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,41 €
6.7.2	Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)	
	a) Grundentgelt	100,91 €
	b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde	14,41 €
6.7.3	Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)	
	a) ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD	158,53 €
	b) bei der Überprüfung des zweiten oder jedes weiteren FSD in einem Objekt ohne gesonderte Anfahrt pro Jahr und FSD	86,43 €
6.8	Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal	
	je angefangene Viertelstunde	13,10 €
6.9	Benutzung oder Überlassung von Geräten	
6.9.1	Geräteklasse I: Tragkraftspritzen, Elektro-Tauchpumpen, Öl-Wasser-Staubgutsauger, Stromgeneratoren, Be- und Entlüftungsgeräte u.a.	
	je Tag	26,20 €
6.9.2	Geräteklasse II: Leitern, Schläuche u.a.	
	je Tag	13,10 €

6.10 Sonstige Werkstattleistungen

6.10.1 Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät

je angefangene Viertelstunde 13,10 €

6.10.2 Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen

je angefangene Viertelstunde 13,10 €

6.11 Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr 26,12 €

Bonn, den 1. März 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Förderung der Kindertagespflege
Vom 1. März 2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208) des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) , sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW216), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014, (GV. NRW. S. 336), in Kraft getreten am 1. August 2014, hat der Rat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Tagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

**§ 2
Fördervoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung gemäß § 24 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt,
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder
 - diese Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
- (2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 24 SGB VIII in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (3) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
- (4) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt sollen grundsätzlich in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend gewährt werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreicht.
- (5) Die Förderung der Tagespflege von Kindern im schulpflichtigen Alter richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 3 Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nach dieser Satzung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Bonn
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen in Höhe von 1,16 je Stunde und Kind für die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson (analog der steuerrechtlichen Betriebskostenpauschale abzüglich der Sachkosten für die Verpflegung in Höhe von 0,57 € je Stunde). Für Tagespflege in anderen Räumen wird zusätzlich ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € je Tagespflegekind für die Vorhaltung der „anderen Räume“ festgelegt. Für Tagespflege im Haushalt der Eltern wird für die Fahrtkosten in den Haushalt der Eltern ein pauschalierter Sachaufwand in Höhe von 50,00 € pro Monat für die Betreuung der Kinder eines Haushaltes festgelegt.
 - einen leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (3,34 € je Stunde und Kind für alle Formen der Kindertagespflege gemäß der der Satzung beiliegenden Anlage),
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson, sofern mindestens ein Pflegekind seinen Hauptwohnsitz in Bonn hat, unabhängig davon, ob sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Kind eines anderen Kostenträgers befindet.
- (2) Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlichen Kindertagespflege nach dieser Satzung erfolgt leistungsgerecht und schließt gemäß den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NW grundsätzlich private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen der Eltern für die Sachkosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle oder spezielle, mit den Eltern abgestimmte kostenpflichtige externe Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen.
- (3) Der leistungsgerechte Fördersatz (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung – mit Ausnahme der Sachkostenpauschale in Höhe von 100,00 € pro Monat und Kind für Tagespflege in anderen Räumen und der Fahrtkostenpauschale in Höhe von 50,00 € pro Monat/Elternhaushalt für Tagespflege im Haushalt der Eltern – wird in gestaffelten Monatsbeträgen, abhängig vom wöchentlichen Betreuungsumfang, gemäß der Fördertabelle in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, gezahlt. Insofern handelt es sich bei den in dieser Satzung benannten Stundensätze um einen Mindeststundensatz (berechnet für 15, 20, 25, 30, 35, 40 und 45 Wochenstunden Betreuung). Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Fördersatz gemäß der Fördertabelle in der Anlage. Erfolgt Kindertagespflege in geringerem Umfang als 10 Stunden wöchentlich, erfolgt grundsätzlich keine Förderung.
- (4) Für die kindbezogene Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson ist ein gemeinsamer Antrag der Kindertagespflegeperson und der Eltern erforderlich, damit die Fördervoraussetzungen nach § 2 Abs. 1, 2, 4 und § 3 Abs. 2 (Verzicht auf private Zuzahlungen) geprüft und der im Einzelfall notwendige Betreuungsumfang nach § 3 Abs. 5 festgelegt werden kann. Die Förderung beginnt frühestens zu Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Netzwerk Kinderbetreuung in Familien in Bonn bzw. beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingeht. Die Förderung wird befristet gewährt. Eine Anschlussförderung wird frühestens zu Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag beim Netzwerk Kinderbetreuung in Familien in Bonn bzw. beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingegangen ist.

- (5) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem individuell benötigten Betreuungsumfang festgesetzt.
- a) Bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet, das dritte Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (ein- und zweijährige Kinder), kann ein Betreuungsumfang von bis zu 35 Stunden wöchentlich anerkannt und gefördert werden.
 - b) Bei einem beantragten Betreuungsumfang von über 35 Stunden wöchentlich für ein- und zweijährige Kinder gem. Buchstabe a) oder für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unter einjährige Kinder), wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich entweder aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, die die Eltern/Elternteil wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä. nicht selbst gewährleisten können.
 - c) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (dreijährige Kinder bis zur Einschulung) und für Schulkinder ergibt sich der benötigte Betreuungsumfang analog Buchstabe b) in dem Restumfang, der nicht durch die Betreuung in einem Kindergarten bzw. Schule oder OGS gedeckt werden kann.

Der Beginn der Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem Beginn des Betreuungsverhältnisses. In den Fällen der Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann zusätzlich vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Fördervoraussetzungen (z. B. Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme) eine Förderung für einen Zeitraum von 1 Monat für die Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle gewährt werden.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Tagespflegeperson begründet sind, z.B. Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson, sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung bis zu maximal sechs Wochen pro Kalenderjahr abgegolten. Darüber hinausgehende Fehlzeiten bei der Betreuung werden in Abzug gebracht.

- (6) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung für das zu betreuende Kind für den zu vertretenden Zeitraum.
- (7) Der Fördersatz wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (8) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Zahlungsnachweises jährlich rückwirkend an die Tagespflegeperson.
- (9) Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in Höhe der tatsächlichen Beitragsleistung berücksichtigt und zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Antrag, der mit Belegen zu versehen ist, jeweils rückwirkend für ein Kalenderhalbjahr für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden.
- (10) Zu den nachgewiesenen Beiträgen zu einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson auf Antrag zur Hälfte monatliche Abschlagszahlungen gewährt. Privat krankenversicherte Tagespflegepersonen erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des personenbezogenen Basisarifs der jeweiligen privaten Krankenversicherung.

(11) Tagespflegepersonen und Eltern haben Beginn und Ende der Betreuungsverhältnisse sowie Veränderungen des Betreuungsverhältnisses, die eine Veränderung der Förderung zur Folge haben – z. B. auch die Reduzierung von Arbeitszeiten der Eltern, die nach § 3 Abs. 5 zu einer Reduzierung des wöchentlichen Betreuungsumfanges führen -, unverzüglich dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unter Angabe der persönlichen Daten des Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Betreuungsumfang sowie alle für die Statistik notwendigen Angaben) und Name, Vorname und Adresse der Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Ebenso ist für jedes Tagespflegekind anzugeben, ob neben der Betreuung in Tagespflege auch eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt.

§ 4 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 23. Juni 2015 erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege vom 15. Mai 2013“ außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 1. März 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

Anlage

Fördersätze der Kindertagespflege:

Anlage zur Satzung Kindertagespflege der Bundesstadt Bonn

Förderung der Kindertagespflege in Räumen der Tagespflegeperson:

Im Haushalt der Tagespflegeperson:

Betr.-Umfang Std. je Woche*	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.
mtl. Förderung:	292,00 €	390,00 €	487,00 €	584,00 €	682,00 €	779,00 €	877,00 €

*Wöchentlicher Mindestbetreuungsumfang: 10 Stunden

Bei einer Betreuung in „anderen Räumen“ der Kindertagespflegeperson wird zusätzlich pro betreutem Kind monatlich pauschal ein Betrag in Höhe von 100,00 € zur Deckung des zusätzlichen Sachaufwandes für die Vorhaltung der „anderen Räumlichkeiten“ gewährt.

**Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern Beitrag zur
Anerkennung der Förderleistung 3,34 € / Std. pro Kind:**

Betr.-Umfang Std. je Woche*	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.
mtl. Förderung:	217,00 €	289,00 €	361,50 €	434,00 €	506,00 €	587,50 €	651,00 €

*Wöchentlicher Mindestbetreuungsumfang: 10 Stunden

Zusätzlich erhält die Tagespflegeperson eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 50,00 € pro Monat pro Elternhaushalt.

- - -

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Vom 1. März 2016

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV.NRW. S. 666) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 12.07.2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 420), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.09.2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 1231), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die

1. dem Eigentümer, Hauptmieter oder sonstigen Berechtigten als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient,
2. der Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
3. jemand neben seiner Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat.“

2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sind mehrere Personen Inhaber einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.“

3. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person zum Zwecke des persönlichen Lebensbedarfs inne gehalten wird. Wird eine Wohnung von einer Person inne gehalten, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne

des Bundesmeldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.“

4. § 2 a erhält folgende Fassung:

„Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Bundesmeldegesetz) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.“

5. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung, Abmeldung oder Aufgabe einer Wohnung bei Neuanmeldung (Rückmeldeverfahren) von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.“

6. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Bundesstadt Bonn jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Stadtgebiet

- a) mit Nebenwohnung gemeldet ist oder
- b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes innehat.“

7. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für Meldeangelegenheiten zuständigen Stellen der Bundesstadt Bonn übermitteln gemäß § 34 Abs. 1 und 6 Bundesmeldegesetz dem Kassen- und Steueramt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung anmeldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen, Künstlernamen,
6. Anschriften (Bonner Nebenwohnung und Hauptwohnung),
7. Tag des Ein- und Auszugs,
8. Tag und Ort der Geburt,
9. Geschlecht,
10. gesetzlicher Vertreter,
11. Staatsangehörigkeiten,
12. Familienstand,
13. Übermittlungssperren sowie
14. Sterbetag und –ort“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2015 in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 1. März 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn

Vom 1. März 2016

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 26 und 52 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S.885), sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S.496) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV.NRW. S. 666), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine wiederkehrende Prüfung vornimmt,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gem. Buchstabe a),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/ Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.
Fahrtkosten werden besonders berechnet.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 festgelegten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau ist je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Für Versammlungs- und Verkaufsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung, die der Wiederkehrenden Prüfung gem. PrüfVO NRW durch das Bauordnungsamt unterliegen beträgt der Zeitabstand drei Jahre. Bei allen anderen Objekten, die der Wiederkehrenden Prüfung gem. PrüfVO NRW unterliegen, beträgt der Zeitabstand maximal sechs Jahre.

Um Kontinuität für die Prüfobjekte zu gewährleisten, werden die Prüffristen der Brandverhütungsschau an die der Wiederkehrenden Prüfung angepasst.

- (2) Objekte, die aufgrund ihrer vorhandenen Bausubstanz oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen, können auch kürzere Fristen für die Brandverhütungsschau erforderlich werden. Festlegungen hierüber trifft die Brandschutzdienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:

- a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder nicht ein Dritter die Leistung unmittelbar veranlasst hat;
- b) Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen;
- c) Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn die Leistung für Objekte erbracht wurde, die unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dienen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Bundesstadt Bonn vom 23. April 2008, in der Fassung vom 15. Dezember 2015 (Amtsblatt der Stadt Bonn Nr. 58, S. 1644) außer Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 1. März 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn:

- | | |
|--|---------|
| 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten je angefangene Viertelstunde und eingesetzter Kraft | 17,89 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene Viertelstunde und eingesetzter Kraft | 17,89 € |
| 3. Fahrkostenpauschale | 35,71 € |
| 4. Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3. | |

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 3 Abs. 2 der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn**

Ziffer	Objektart
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3	Versammlungsobjekte
3.1-3.3	(unbesetzt)
3.4	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, nach SBauVO
3.5	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben, nach SBauVO
3.6	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst, nach SBauVO
3.7	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen, nach SBauVO
3.8	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	(unbesetzt)
4.3	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVO
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2-6.3	(unbesetzt)
6.4	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche

8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10	Gewerbeobjekte
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.5- 10.2.1	(unbesetzt)
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.4	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.5	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.6	Kraftwerke und Umspannwerke
11	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

* Einstufung der Brandverhütungsschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der
Bundesstadt Bonn**

Vom 1. März 2016

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 aufgrund der §§ 3 Abs. 2 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 885) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV.NRW. S.666) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Bundesstadt Bonn unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o.ä. Vorkommnisse verursacht werden (Pflichteinsätze).
- (3) Die Übernahme weiterer Aufgaben ist in der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn geregelt.

**§ 2
Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind grundsätzlich unentgeltlich, sofern nicht nachfolgend in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bundesstadt Bonn verlangt nach Maßgabe dieser Satzung Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG (gegenseitige und landesweite Hilfe) entstandenen Kosten:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- und Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Heranziehung Dritter.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Maßstab des Kostenersatzanspruchs

- (1) Maßstab des Kostenersatzanspruchs sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle oder der Einsatzleiter/ die Einsatzleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für die Berechnung des Kostenersatzes gilt als Einsatzdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache oder von dem Stationierungsort bis zum Wiedereintreffen; bei Leistungen, die in der Feuerwache oder an dem Stationierungsort erbracht werden, die tatsächliche Dauer. Soweit der Kostentarif keine besondere Festlegung trifft, wird für jede angefangene Viertelstunde der jeweilige Tarif erhoben.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Kosten von hilfeleistenden Feuerwehren und anderen zur Unterstützung hinzugezogenen Organisationen werden nach dem von dort berechneten und in Rechnung gestellten tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (5) In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gesondert berechnet.
- (6) Gehen Fahrzeuge, Geräte oder Gegenstände durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, verloren oder werden sie so beschädigt, dass sie durch Reparatur nicht die volle Brauchbarkeit wiedererlangen, so ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.
- (7) Für Streu- und Aufsaugmittel und für deren Entsorgung werden die Kosten in voller Höhe zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet. Das gleiche gilt für Sicherungs- und Absperrmaterial sowie Verbrauchsmaterial.

§ 4

Anspruch und Schuldner

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache oder dem Stationierungsstandort, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden aus einsatztaktischen Gründen mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung tatsächlich erforderlich ist, so kann eine Reduzierung erfolgen.

- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen, Unternehmen oder Gesellschaften verpflichtet. Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 17. Dezember 2012, in der Fassung vom 15. Dezember 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S 1661) außer Kraft.

Tarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der
Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Tarif-Nr.	Tarifart	Euro
1	Einsatz von Personal	je 15 min.
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.1	Beamter/ Beamtin d. Einsatzdienstes	12,50 €
1.1.2	B-Dienst (Führungsdienst)	15,78 €
1.1.3	A-Dienst (Führungsdienst)	18,85 €
1.1.4	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	7,61 €
2	Einsatz von Fahrzeugen	je 15 min.
2.1	Lösch- u. Hilfeleistungsfahrzeug	11,37 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	7,38 €
2.3	Drehleiter	15,19 €
2.4	Kranwagen und Rüstwagen	40,37 €
2.5	Wechselaufbaufahrzeug inkl. Abrollbehälter	52,41 €
2.6	Gerätewagen, LKW	10,96 €
2.7	Tierrettungswagen	2,28 €
2.8	Einsatzleitfahrzeug	4,10 €
2.9	Kommandowagen	2,64 €
2.10	Mannschaftstransportwagen	2,93 €
2.11	Wasserfahrzeuge	
2.11.1	Mehrzweckboot	33,65 €
2.11.2	Feuerlöschboot	78,64 €
3.	Verbrauchsmaterial	Selbstkosten zuzügl. 10% Verwaltungskostenzuschlag

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 1. März 2016

Sridharan
Oberbürgermeister

**Satzung
über den Ersatz von Verdienstaufall für
beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bonn**

Vom 1. März 2016

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NW. S.496), und des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NW. S.885) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ersatz des Verdienstaufalles**

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Bonn (Freiwillige Feuerwehr) erhalten Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.

**§ 2
Entschädigungshöhe**

Für den Mindest-Regelstundensatz bzw. den Höchstbetrag je Stunde finden die Regelungen der Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn (Ziff. 1.2.2 bis 1.2.4) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Verdienstaufall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bonn vom 21. Dezember 1998 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 1. März 2016

Sridharan
Oberbürgermeister